

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848

16/17 (12.9.1848)

II. Jahrg.

1848.

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 16 u. 17.

12. September.

Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Gehorsamste Bitte des Durlacher
ärztlichen Bezirksvereins, die Stellung der
praktischen Aerzte betr. *)

Die Unterzeichneten wurden durch Beschluß des Durlacher ärztl. Bezirksvereins vom 6. Juni d. J. beauftragt, eine Denkschrift über die Stellung und die Verhältnisse der prakt. Aerzte nach Grundsätzen, wie sie jene Versammlung gebilligt, zu entwerfen, und dieselbe hoher Regierung einzureichen. Seitdem haben 6 weitere Bezirksvereine ihre Uebereinstimmung damit ausgesprochen. Es stehen noch die Urtheile der Vereine des Unterrhein- und des Seckreises aus, welche wir glaubten, nicht abwarten zu dürfen, um nicht in einer vielleicht schon im Werden begriffenen Sache zu spät zu kommen. Indem wir uns unseres Auftrags bei Hochpreisl. Ministerium durch Ueberreichung der Anlagen entledigen, bitten wir gehorsamst, unserer Arbeit geneigte Aufmerksamkeit und wenigstens den darin entwickelten Grundsätzen möglichste Berücksichtigung zu schenken.

Karlsruhe, den 10. September 1848.

Dr. Kusel.

Dr. R. Volz.

Einleitung.

Zum richtigen Verständniß beifolgenden Entwurfes ist es nothwendig, denselben mit einigen Worten zu begleiten, welche unsern Standpunkt und unsere Absicht andeuten mögen.

Die Gesetzgebung des Landes ist im Begriffe, die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung vollständig umzugestalten; es sind

*) Die hier abgedruckte Denkschrift und Eingabe wurde von den Unterzeichnern bei Großh. Ministerium des Innern eingereicht, und wird nun auf diesem Wege den Mitgliedern des Vereins und der Öffentlichkeit übergeben.

1849.

den Ständen hierüber bereits ausgearbeitete Vorlagen gemacht. Die Kreisregierungen sollen aufgehoben, die Verwaltung auf einer vollsthümlichen Grundlage aufgebaut, die Gemeinden sollen zur Ordnung ihrer Verhältnisse berufen werden, die Betheiligten sollen überall bei ihren eigenen Angelegenheiten beratend und entscheidend mitwirken. Das ärztliche Wesen, wir zweifeln nicht, soll an diesen Grundsätzen Theil haben. Noch aber ist in keiner Gesetzesvorlage desselben gedacht.

Wir dürfen deshalb vielleicht annehmen, daß Hohe Regierung über die Art der Einrichtung noch keine feste Entscheidung getroffen habe. Dies ermutigt uns desto mehr, unsere Erfahrungen und Ansichten Hochderselben zu geneigter Berücksichtigung vorzulegen. Wir hoffen, daß unser Unternehmen nicht unwillkommen aufgenommen werde, da es sicherlich in der Absicht Hoher Regierung liegt, bei Umgestaltungen, welche so tief in die Interessen und den Lebensberuf einer ehrenwerthen Klasse von Staatsbürgern eingreift, dem Stande der Aerzte eine würdige Stellung und einen erspriesslichen Wirkungskreis zu sichern, und daß sie Verhältnisse, welche sie umzuändern im Begriffe steht, sicherlich nicht nur durch die Organe ihrer Behörden, sondern auch aus dem Munde der Betheiligten selbst, aus unmittelbarem Erlebnisse dargestellt und beurtheilt, gerne entgegennehmen wird.

Die Grundsätze, auf welche unsere Arbeit gebaut ist, sind dieselben, welche hohe Regierung ihren neuesten Gesetzen unterbreitet hat. Die Aerzte glauben, daß auch für sie die Zeit gekommen sei, um für sich Selbstständigkeit ansprechen zu können. Weder die ärztliche Kunst, noch der ärztliche Stand sind Rubra für eine Kanzleithätigkeit; wir wünschen Befreiung beider aus der Bevormundung und Beaufsichtigung der Regierungen, Aufhebung der einseitigen Zumuthungen und Belastungen, Betheiligung der Aerzte an der Ordnung und Verwaltung ihrer Verhältnisse.

Wir haben uns bemüht, diesen Grundsätzen eine bestimmte Fassung zu geben, und die Ausführbarkeit derselben in einem fertigen Entwurfe zu zeigen. Wir thaten dies, weil wir wohl wissen, daß Grundsätze allein, wenn auch anerkannt, ohne Boden sind, so lange ihnen die Form fehlt; wir laufen zwar dadurch Gefahr, selbst mit Anerkennung des Grundsatzes dennoch etwas Unbrauchbares zu liefern. Denn da uns völlig unbekannt ist, in welcher Weise Hohe Regierung die Verwaltung einzurichten gedenkt, die Ausübung der Heilkunst jedenfalls aber einen Zweig derselben bildet, so möchte unsere Arbeit nicht in das

große Ganze passen. Wir lassen uns dadurch jedoch nicht abschrecken, da es die geringere Schwierigkeit wäre, dieselbe nach gegebenen Gesichtspunkten umzuändern, wenn Hohe Regierung sich mit unsern grundsätzlichen Hauptstücken vereinigen könnte.

Wir haben uns darin bestrebt, zwei Gesichtspunkte streng aus einander zu halten, welche in dem bisherigen Staatsorganismus stets zusammengeworfen wurden. Der Staat betrachtete alle Aerzte als seine Diener, und kannte nur den Unterschied, daß er die einen besoldete, die andern aber auf ihren eigenen Erwerb anwies. Wir werden diese Anschauung jetzt wohl nicht mehr zu bekämpfen, wir werden sie nur zu erwähnen haben, und zwar zur Verdeutlichung unserer Arbeit. Dem Staate stehen die Rechte auf seine Diener zu, die Regierung wird es erwägen, wie sie ihre Behörden am besten einrichtet; in unserer Stellung als Vertreter des ärztlichen Standes geziemt es uns nicht, hierüber Vorschläge zu machen, und den gesetzlichen Organen und Behörden vorzugreifen. Wir haben es hier mit dem ärztlichen Stande, mit den praktischen, mit den Privatärzten, also rein mit der gewerblichen Seite unseres Berufes und unserer Kunst zu thun. Sie bildet die Grundlage und vereinigt die Ausübenden zu einem Stande, der sich selbst leiten und ordnen kann. Der Staat bedarf für seine Zwecke ärztlicher Kenntnisse und Aussprüche. Diese wird er von der Körperschaft erhalten, welche zum allgemeinen Wohle ihre Kenntnisse zu leihen verpflichtet ist, für ständige Ansprüche wird er einzelne Aerzte in seine Dienste nehmen. Er wird aber deshalb nicht den ganzen Stand für sich bedienstet erklären. Nur dem Stande, nur den unbediensteten Aerzten oder der gewerblichen Seite des Berufs sämtlicher Aerzte gelten daher unsere Bestrebungen.

Wir haben nicht den Vorwurf der Voreiligkeit oder Unreife zu befürchten, wenn wir Hoher Regierung unsere Ueberzeugung über unsern Stand aussprechen. Es ist nicht, daß wir, behaglich in dem bisherigen Zustande, plötzlich vom Sturme der Zeit angeweht auch unsere Märzerrungenschaften haben wollten. Schon vor dem Schalttage des 1848er Jahres haben wir dieselben Uebel tief empfunden, haben wir als ihr Heilmittel schon lange die Ausführung der Grundsätze erkannt, welche aus unserm Entwurfe hervorleuchten. Der ärztliche Verein, durch dieses Bedürfnis entstanden, wirkt seit 4 Jahren in dieser Richtung; er wirkte mit aller der Ruhe und Geselligkeit, welche eine gerechte Sache für sich hat; er wirkte öffentlich, verbreitet durch alle Kreise des Landes, und er darf es rühmen,

daß er im ärztlichen Stande manches Gute zu Wege gebracht. Dagegen ist es ihm nicht gelungen, von der obersten Sanitätsbehörde aufgemuntert oder unterstützt zu werden; seine Erfolge waren darum immer nur beschränkte. Es hat uns dies zu keinem ungestümen Drängen veranlaßt, wir haben trotz abweisender Bescheide Hochpreislisches Ministerium nicht mit Klagen und Refursen bestürmt. Wir vertrauten auf die Macht der Ueberzeugung und der Wahrheit, welche sich Bahn brechen würde. Wir dürfen zur Bestätigung dessen uns auf unsere in den Protokollen niedergelegten Vereinsarbeiten seit 1844, wir dürfen uns auf die seit 1847 im Druck erschienenen Mittheilungen unseres Vereins berufen.

Der Möglichkeit eines andern Einwurfs möchten wir ebenfalls erläuternd vorbeugen, als könnte durch Annahme vorliegender Einrichtung der Staat zu sehr des Einflusses auf die Ausbildung der Aerzte und ihrer Verhältnisse verlustig gehen, und dadurch der Kräfte für seine eigenen Zwecke entbehren. Es ist dies eine unbegründete Besorgniß. Die Interessen des Staates und diejenigen der Aerzte gehen zu sehr Hand in Hand, als daß die einen sollten über den andern vernachlässigt werden. Die Vereine zudem arbeiten nicht nur für den einzelnen Arzt, sie arbeiten eben so sehr für den Staat. Es muß ihre Aufgabe sein, die Aerzte nicht nur für den Heilzweck, sondern auch für die Staatsarzneikunde heranzubilden, um mit ihnen in gerichtlichen wie in Verwaltungsfragen einen Spruchhof zu bilden, welcher allen Anforderungen der Wissenschaft entspricht. Der gegenseitige Eifer wird die Kollegen mehr anfeuern, als wenn jeder allein an seinem Tische arbeitete. Und aus der Anzahl dieser Männer, die durch ihre öffentliche Thätigkeit nach allen Beziehungen bekannt sind, wird die Regierung den Fähigsten durch Konkurs zum Staatsdienste auswählen können.

Sollte Hohe Regierung ferner Bedenken tragen, die Leitung der Bezirksvereine ohne ihren mehr unmittelbaren Einfluß zu lassen, so wäre eine geeignete Vermittlung etwa dadurch herzustellen, daß der erwählte und von der Regierung bestätigte Obmann für die Dauer seiner Geschäftsführung vom Staate einen Gehalt bezöge. Wir haben von der Sanitätspolizei nur die Geschäfte erwähnt, welche, wie wir meinen, vor den Verein als beratthendes Kollegium, das dem Amtsarzte zur Seite steht, kommen sollen. Leicht jedoch, wenn der Obmann zugleich der Amtsarzt ist, ließe sich die gesammte Sanitätspolizei, die wir bisher noch als Funktion des Amtsarztes be-

trachten, dem Vereine zutheilen. Die wichtigeren Geschäfte würden kollegialisch berathen, die Ausführung einzelnen Mitgliedern gegen Entrichtung von Diäten oder Gebühren übertragen werden.

Wir enthalten uns übrigens aller ins Einzelne gehender Vorschläge, da uns die ganze künftige Einrichtung der Verwaltung, die Befugniß der Aemter und der Bezirksausschüsse und Versammlungen, ebenso die gesammte Gerichtsverfassung noch unbekannt sind. Sollte jedoch unser hier vorgelegter Plan nicht ohne Billigung von Hoher Regierung aufgenommen werden, so sind wir, wir brauchen es kaum zu erwähnen, sehr gern bereit, denselben gegebenen Verhältnissen anzupassen. Auch lägen die Verhältnisse der Thierärzte und der Apotheker nicht so ferne, um nicht als gesonderte Abtheilungen eines allgemeinen Vereins in ähnlicher Weise behandelt werden zu können.

Wenn aber auch vorliegender Entwurf sich des Beifalls Hoher Regierung nicht zu erfreuen haben sollte, so vertrauen wir doch fest darauf, daß ein hochpreisliches Ministerium in Anerkennung der Versicherung seines Hochverehrten Präsidenten, volksthümliche Elemente zur Verwaltung benügen, und somit den Betheiligten auch eine Stimme in eigener Sache gewähren zu wollen, keine Umgestaltungen, welche über Verus und Stellung der Aerzte verfügen, vorzunehmen, ohne den Stand der Aerzte darüber gehört zu haben.

Entwurf

zur Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse.

§. 1.

Da das Gesundheitswohl der Staatsangehörigen zum Bestande des Staates gehört, so unterliegt es seiner Fürsorge

1) die Möglichkeit zu geben zum umfassenden Studium der Heilkunde,

- a) sowohl zum Studium der allgemeinen Bildung und der vorbereitenden Fächer — in den Schulen, als
- b) der theoretischen Medizin auf der Universität, und
- c) der praktischen Ausübung der Heilkunde — in Kliniken und Heilanstalten;

2) nur Befähigte zur Ausübung der Heilkunde zuzulassen, durch Einrichtung einer genügenden Staatsprüfung.

§. 2.

Die Prüfung umfaßt alle Fächer der Medizin, die eigentliche Wissenschaft der Heilkunde, so wie ihre sogenannten Hilfs-

1840.

wissenschaften, die Naturlehre, und ihre Anwendung auf Justiz und Verwaltung, ferner die praktische Befähigung in der Kunst in allen drei Fächern, innere Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe.

§. 3.

Diese gesammte Prüfung, welche ein unzertrennliches Ganzes bildet, und von deren Ergebniß die Ertheilung der praktischen Licenz abhängt, wird vor zwei verschiedenen Kollegien abgelegt. Sie geschieht zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich. Die mündlichen Theile sind öffentlich.

§. 4.

Die theoretisch wissenschaftliche Prüfung besorgt die Universität.

§. 5.

Die praktische Prüfung besorgt ein Prüfungsrath, zusammengesetzt

- a) aus Aerzten, welche die Regierung hiezu bestellt,
- b) aus Aerzten, welche die Vereine wählen.

§. 6.

Für Staatsanstellungen findet (statt einer weitem Prüfung) unter den Bewerbern ein öffentlicher Konkurs statt, dessen Beurtheilung einer Versammlung von Geschworenen unterliegt. Sie bezeichnen die Kandidaten, unter welchen sodann der Regierung die Wahl zusteht.

§. 7.

Nach erlangter Berechtigung (Licenz) ist der Arzt in der Ausübung seines Berufs selbständig und unabhängig, und zu betrachten als einer, der ein höheres Kunstgewerbe treibt. Er hat das Recht der freien Niederlassung, und steht unter keinerlei Aufsicht der Regierung.

§. 8.

Seine Berechtigung ist jedoch keine willkürliche, sondern eine verbindende: er darf seine Hilfe nicht verweigern. In dem nämlichen Verhältniß steht er zum Staate: er darf demselben seine Kenntnisse und seine Mitwirkung nicht vorenthalten, wo es das Staatswohl verlangt. (Sei es also zur Entdeckung von Verbrechen, zur Abwendung öffentlicher Gefahr, zu gemeinnützigen Werken &c.)

§. 9.

Alle Aerzte haben Ansprüche, aber keine Berechtigung zum Staatsdienst.

§. 10.

Die Aerzte bilden unter sich eine Körperschaft zu einheit-

sicher Ausüb
desselben, zu
mäßiger, zu
ihrer Verh
treffen, in
Kollegen.

Zu diese
Verein.

Alle M
Mitglied

Der B
zirköver

Die Abg
den Verw
Landesfrei

Jeder B
führer und
bestell werd

Die D
aus ihrer

Die P
Mehrheit

Der Ge
kunstgewerb
des Arztes
und Kunst
öffentliche

Die Geg
1) Pflege
gliedern

2) Die B
Natur.
(Beispiele:
Licenzierung v

licher Ausübung ihres Berufs und wechselseitiger Ueberwachung desselben, zur Fortbildung in Wissenschaft und Kunst und gleichmäthiger Vermittlung ihrer Errungenschaften, zur Ordnung ihrer Verhältnisse, zur Ausbildung und Wahrung ihrer Interessen, in Beziehung zum Staate, zum Publikum und zu den Kollegen.

§. 11.

Zu diesem Zwecke bilden sämmtliche Aerzte des Landes einen Verein.

§. 12.

Alle Aerzte, angestellte wie unangestellte, sind nothwendig Mitglieder des Vereins.

§. 13.

Der Verein besteht aus Kreisvereinen, diese aus Bezirksvereinen.

§. 14.

Die Abgränzungen der Bezirksvereine richten sich nach den Verwaltungsbezirken, die der Kreisvereine nach den 4 Landeskreisen.

§. 15.

Jeder Bezirksverein hat einen Obmann, einen Schriftführer und einen Rechner, welche durch die Wahl auf 6 Jahre bestellt werden.

§. 16.

Die Obmänner der Bezirksvereine jedes Kreises ernennen aus ihrer Mitte den Kreis-Obmann.

§. 17.

Die Vereine üben ihre Rechte in Versammlungen durch Mehrheitsbeschlüsse nach gegebener Geschäftsordnung aus.

§. 18.

Der Geschäftskreis der Bezirksvereine umfaßt alle die kunstgewerblichen, korporativen und persönlichen Verhältnisse des Arztes berührende Gegenstände, er umfaßt die Wissenschaft und Kunst in ihrer Anwendung auf den Heilzweck, auf das öffentliche Gesundheitswohl und auf die Gerechtigkeitspflege.

§. 19.

Die Gegenstände seiner Beschäftigung sind daher:

1) Pflege der Wissenschaft und Kunst unter seinen Mitgliedern.

2) Die Berufsverhältnisse, zumal kunstgewerblicher Natur.

(Beispiele: Tarwesen, Verträge, Gebühren, Forderungen, Licenzirung von Wundärzten, Praxisbann, Armenbehandlung.)

1840.

3) Persönliche Verhältnisse der Heilpersonen (ihre Niederlassung, Befähigung, Lebenswandel 2c.)

4) Vermittlung der Vertheilung des ärztlichen Personals im Lande.

5) Pflege der Kollegialität. Wahrung der Ehre und Sitte der Einzelnen und des ganzen Standes. Schlichtung von Streitigkeiten und Klagen.

6) Puschereien, Uebervortheilungen, Kunstfehler.

7) Oeffentliches Gesundheitswohl; und zwar

a) Epidemien, Endemien, Contagien, Epizootien;

b) verbreitete Krankheitsursachen und Schädlichkeiten, bezündet in kosmischen, in örtlichen Verhältnissen, Lebensweise 2c.

8) Gerichtliche Medizin — Fertigung technischer Gutachten für Vertheilte wie für den Staat.

9) Konfskription — Vertretung der bürgerlichen Seite.

10) Wundarzneidiener — ihre Prüfung und Ueberwachung.

11) Hebammen — ihre Ueberwachung.

§. 20.

Zur Ausübung dieser Befugnisse und Verbindlichkeiten haben die Vereine ungleiche Berechtigung und verschiedene Behandlungsweise.

1) Die Vereine sind und handeln selbständig und un mittelbar,

a) in der Pflege der Wissenschaft und Kunst,

b) in der Pflege der Kollegialität;

2) entscheidend, als Ehrengericht, in Sachen der Ehre und Sitte;

3) berathend, als Anskunftskammer, über die Niederlassung und Vertheilung der Aerzte;

4) berathend und begutachtend in Berufs- und Gewerbsverhältnissen, mit der Initiative:

Keine das kunstgewerbliche Interesse berührende Verfügung kann ohne vorherige Begutachtung des Vereins erlassen werden —

5) begutachtend, als Spruchhof, in technischen Fragen;

6) berathend, als Gesundheitsrath, in Sachen der Sanitätspolizei und des allgemeinen Wohles.

Zu diesen Fragen ist der von der Regierung bestimmte Staatsarzt der leitende Obmann der Versammlung.

§. 21.

Sämmtliche Gegenstände kommen zuerst an die Bezirksvereine.

Die Kreis
Bezirksvereine
getragener
rathungen

Die Be
zur Verm
ihrer Rech
lungen bei

Die Be
erwachend
und Arbeit
veranlagt m

Cosgan
Der Verein
zu einer Ko
mission möge
nicht mehr Ze
führer erschei
burg zusammen
Staatsärzte ei
an die Kamme
Aerzte, als da
ordnung, die
die Bemerkung
der Staatsärzte
den Staatsdien

*) Die Mediz
der Dänen und
und hierin ist die
zwischen Unter
bekanntlich auch
erstem treibt die

Die Kreisvereine haben keine andern Befugnisse als die Bezirksvereine. Ihr Zweck ist Vermittlung der leichteren und gedrungeneren Verbindung der letztern, und nochmalige Beratungen in größern Kreisen.

§. 22.

Die Regierung hat bei den Vereinen Bevollmächtigte, zur Vermittlung des gegenseitigen Verkehrs und zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen. Dieselben wohnen den Versammlungen bei, und führen den Vorsitz bei Regierungsanträgen.

§. 23.

Die Vereinsstellen sind unbezahlt. Die durch den Verein erwachsenden Kosten trägt die Körperschaft. In Geschäften und Arbeiten, welche von der Regierung und von Privatn veranlaßt werden, werden Diäten und Gebühren berechnet.

Zeitung.

Vorgänge im Vereine.

Dosgauer Bezirksverein. Versammlung am 27. August in Baden. Der Verein beschließt auf den Antrag von Krämer, sämmtliche Vereine zu einer Kommissionsversammlung einzuladen. Zu dieser Kommission möge jeder Verein ein Mitglied erwählen, oder wenn die Vereine nicht mehr Zeit zu einer Wahl haben, so mögen die derzeitigen Geschäftsführer erscheinen. Diese Kommission möge Anfangs Oktobers in Offenburg zusammenkommen, da zur selben Zeit und am selben Orte auch die Staatsärzte eine Versammlung haben werden, um mit diesen eine Eingabe an die Kammer zu berathen über die oft schon besprochenen Wünsche der Aerzte, als da sind: Das Verhältniß der Aerzte zum Staate, die Medizinalordnung, die Medizinaltarordnung, die Armenpraxis. (M a m e l macht die Bemerkung, daß praktische Aerzte für Dienste, die sie als Stellvertreter der Staatsärzte thun, die Deserviten selbst einziehen müßten, während sie den Staatsdienern vom Staate bezahlt würden. *) Auch möge die Frage

*) Die Redaktion erlaubt sich, hieran zu zweifeln. Es kommt bei Einzug der Diäten und Gebühren nicht auf die Person, sondern das Geschäft an, und hierin ist die Verordnung vom 16. Mai 1826 maßgebend, welche zwischen Untersuchungs- und Heilkosten unterscheidet. Die letztern werden bekanntlich auch dem Staatsarzte zum Selbsteinzug zugewiesen, und die erstern treibt die Amtskasse bei, sei es für wen es sei.

in Berathung gezogen werden, in wie fern durch eine möglicherweise vom Parlamente zu beschließende Freizügigkeit die Interessen der Aerzte unseres Großherzogthums gefährdet, und wie sie auf möglichst liberalem Wege wieder geschützt werden könnten. Vom Dösgauer Vereine wird Krämer zu dieser Kommission abgeordnet.

Wahl des Geschäftsführers. Da Krämer gegen eine abermalige Wahl sich bestimmt ausgesprochen hatte, so fiel die Wahl auf Dr. Müller von Baden.

Neue Mitglieder. 33) Regimentsarzt Steiner und 34) Oberarzt Dr. Hoffmann in Nassau sind aus dem Durlacher Vereine in diesen übergetreten. 35) Mast, Arzt in Oberkirch. Hofrath Dr. Pittschast in Baden wurde dem Vereine durch den Tod, Regimentsarzt Mühlhause in Nassau durch seine Versetzung nach Mannheim entzogen.

Auszeichnungen. Dem Geheimen Hofrath und Stadtamtsphysikus Dr. von Wänker in Freiburg wird zum innehabenden Ritterkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen die Auszeichnung des Eichenlaubes verliehen.

Stabsarzt Boch in Mannheim erhielt vom König von Bayern den Verdienstorden zum h. Michael als Anerkennung für die Sorgfalt, welche er den in Mannheim gelegenen erkrankten bayerischen Truppen gewidmet.

Ämtliche Nachrichten. Die beiden Hilfsärzte an der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Karl Zandt und Fridolin Ill nehmen ihren Rücktritt aus der Anstalt.

Nach der im Frühjahr 1848 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe haben Nachbenannte von der Sanitätskommission die Lizenz erhalten, und zwar:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Jacob Hienerwadel von Zimmern,
Heinrich Schwarz, Wund- und Hebarzt in Heidelberg,
Nudolph Bächtel von Rülshcim.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

Leopold Magny von Karlsruhe,
Nudolph Meier von Karlsruhe,
Ferdinand Battlehner von Wiesloch,
Joseph Goller, praktischer Arzt, von Konstanz,
Franz Görgig von Mannheim,
Otto Brummer, praktischer Arzt und Hebarzt, von Heidelberg,
Gottfried Döschinger von Kirchhofen,
Ignaz Winterhalter, praktischer Arzt und Hebarzt, in Eudingen,
David Hermann von Wollmatingen.

c. Zur Ausübung der Geburtshilfe.

Ferdinand Battlesner von Wiesloch,
 Leopold Magny von Karlsruhe,
 Franz Görig von Mannheim,
 Jakob Hienerwadel von Zimmern,
 David Hermanuz von Wollmatingen.

Schleswig-Holstein. Stabsarzt Dr. Griesselich hatte das Unglück, am 23. August in Hamburg vom Pferde zu stürzen, worauf Regimentsarzt R. Mayer vom 2. Dragonerregiment zu Mannheim nachgesendet wurde, seinen Dienst zu übernehmen. Griesselich ist indes leider gestorben.

Niederlassungen und Wohnortsänderungen. Erhard Keß von Forchheim, Amt Ettlingen, läßt sich als Oberwundarzt daselbst, und Oberwund- und Hebarzt Franz Görig von Mannheim in Mannheim nieder. Arzt Kunkel ist von Haslach nach Freiburg, und von da nach Buchheim im Landamte Freiburg, Arzt Krauth von Weingarten nach Bruchsal, und Arzt Samuel Kreuzer von Bretten ebenfalls nach Bruchsal gezogen. Arzt Max Großmann in Sindolsheim nimmt den ausgeschriebenen Platz in Weingarten ein. Hofjahnarzt Loudet siedelt von Mannheim nach Karlsruhe über. Fridolin Ill hat sich in Achern niedergelassen.

Offene Stellen. Durch den Austritt der beiden seitherigen Hilfsärzte an hiesiger Anstalt werden beide Stellen, mit denen ein jährlicher Gehalt von 500 fl. (300 fl. baar, das Uebrige für Kost, Wohnung, Holz und Licht) verbunden ist, andurch zur baldigen Wiederbesetzung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß nach Beschluß des hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 28. September 1847. Nr. 15054 auf die Aerzte, welche längere Zeit diese Stelle zur Zufriedenheit besorgt und sich als tüchtig gezeigt haben, seiner Zeit bei ihrer Bewerbung um eine Staatsstelle besondere Rücksicht genommen werden soll.

Diejenigen jüngern ledigen Aerzte, welche um diese Stellen sich bewerben wollen, werden eingeladen, sich binnen längstens 4 Wochen bei uns zu melden.

Illena u, den 20. August 1848.

Großh. Direktion der Heil- und Pflegeanstalt.

Roller.

Gochsheim, Amt Bretten, Singheim, Amt Baden, und Sindolsheim, Amt Adelsheim, sind durch den Wegzug von Kaucher, von Wittmer, und von Großmann, ohne Arzt. Sämmtliche Orte geben bisher Aversen. Großmann erbiethet sich zu Nachweisungen über die Verhältnisse des letztern Ortes.

1849.

Stiftung. Der verstorbene Geheimerath Dr. Teuffel zu Karlsruhe hat der Carl-Friedrich-Leopold- und Sophienstiftung (Fründnerhaus) dahier 200 fl. vermacht (Reg.-Bl. XXXIX.).

Todesfälle. 7) Geheimer Hofrath Dr. Wilhelm Eisenlohr in Mannheim, Medizinalreferent bei dem Hofgerichte und der Regierung des Unterheinkreises, ist am 10. August gestorben. 1808 wurde er licenzirt und als Regimentsarzt angestellt, 1816 erhielt er das Stadtphysikat Mannheim, bekam als Stadtphysikus 1830 den Titel Medizinalrath, 1836 Hofrath, trat 1840 vom Physikate ab und wurde Medizinalreferent beim unterheinkreishofgerichte und der dortigen Kreisregierung, als solcher Ritter des Zähringer Löwen, endlich 1847 Geheimer Hofrath.

8) Gottfried Conrad von Achern, erst seit einem Jahre licenzirt, und kaum erst in seiner Vaterstadt anässig, stirbt daselbst den 26. August am Typhus.

9) Stabsarzt Dr. L. Griesslich zu Karlsruhe ist in Hamburg in Folge eines Sturzes vom Pferde am 31. August, 44 Jahre alt, gestorben. Er ist das erste Opfer der badischen Truppen im Feldzuge nach Schleswig-Holstein. 1824 wurde er licenzirt, und im gleichen Jahre noch als Regimentsarzt bei der Artilleriebrigade angestellt, welche Stelle er seitdem bekleidete; 1847 wurde er zum Stabsarzt ernannt. Er ist bekannt als sehr fruchtbarer homöopathischer Schriftsteller und Herausgeber der Hygea. In unserm Vereine, dem Durlacher Bezirke angehörend, war er ein thätiges Mitglied. An der Errichtung der Wittwenkasse arbeitete er mit Eifer, nicht ahnend, daß er sie zuerst benützen würde. Er hinterläßt eine Wittwe und 6 Kinder.

10) Dr. Heinrich Zips, Assistenzarzt mit dem Titel Physikus beim Physikate Heidelberg, ist am 5. September an Apoplexie gestorben. Seit dem Jahr 1813 ist er Arzt, seit 1829 angestellt; zudem war er k. bayr. Medizinalrath.

Verichtigung. Dr. Ferd. v. Babo, welcher sich als Dozent an der Universität Heidelberg habilitirte, ist nicht der Chemiker v. Babo in Freiburg, sondern dessen Bruder. Er licet Zoologie. Bgl. Mitth. Nr. 12, Seite 96

Zu Nr. 13 Seite 99 der Mittheilungen. Das Buch „Die Muskeln, Knochen und Bänder des normalen menschlichen Körpers abgebildet und beschrieben, 6 Tafeln, Heidelberg“ — hat nicht den Heidelberger Dr. Heinrich Rebel, sondern einen F. Rebel, anatomischen Zeichner, zum Verfasser.